

## **Satzung des Landkreises Ammerland über die Förderung von Kindern in Tagespflege**

Aufgrund der §§ 5, 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), beide in der derzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Ammerland in seiner Sitzung am 20.03.2019 die Neufassung der Satzung über die Förderung von Kindern in Tagespflege vom 04.07.2007, geändert durch Beschlüsse des Kreistages vom 05.03.2008, 09.12.2009, 08.10.2015, 08.06.2017 und 13.06.2018 beschlossen.

...

### **§ 6 Pflichten der Tagespflegeperson**

#### *1. Fortbildung*

Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, sich an mindestens 24 Unterrichtsstunden im Jahr (01.08. – 31.07.) fortzubilden, davon ist alle zwei Jahre mindestens eine Fachberatung zu absolvieren. ~~Ausnahmen hiervon gelten für das Jahr 2017 mit 12 bzw. für das Jahr 2018 mit 15 Unterrichtsstunden.~~

Die Kenntnisse der Tagespflegeperson in Erster Hilfe am Kind sind regelmäßig alle 2 Jahre aufzufrischen und die entsprechenden Lehrgangsbescheinigungen dem Jugendamt un-  
aufgefordert vorzulegen. Die entsprechende Unterrichtszeit wird bei der Fortbildungsverpflichtung berücksichtigt.

Die entsprechenden Nachweise sind spätestens bis zum 31.08. eines Jahres dem Jugendamt vorzulegen.

Bei Tagespflegepersonen, die ihrer Fortbildungsverpflichtung nicht nachkommen, kann der Stundensatz bis zur Nachholung der Fortbildung um 0,50 € gekürzt werden. Dies gilt nicht, wenn die Tagespflegeperson ohne eigenes Verschulden die Verpflichtung zur Fortbildung nicht erfüllen kann. Wird die Fortbildung innerhalb von sechs Monaten nachgeholt, wird der gekürzte Betrag rückwirkend erstattet, ansonsten ab dem Datum des Nachweises.

2. *Kostenerstattung*

Die Aufwendungen für die Fortbildungen werden mit einem jährlichen Maximalbetrag in Höhe von 150,00 € ab dem Kindergartenjahr 2020/21 erstattet. Für das Kindergartenjahr 2018/19 gilt ein Maximalbetrag in Höhe von 75,00 € und für das Kindergartenjahr 2019/20 in Höhe von 100,00 €.

...

**§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung in der Fassung vom 19.02.2020 tritt zum 01.08.2020 in Kraft.